

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2023

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2023..... | 33 | Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef ... | 35 |
| Verordnung zur Erprobung einer Rahmenregelung für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum „Aufgeschlossen“ | 34 | Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal..... | 38 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg | 34 | Urkunde über die Auflösung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg | 38 |
| Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach | 34 | Urkunde über die Auflösung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach..... | 39 |
| Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill | 35 | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 39 |
| | | Sachverzeichnis 2022 | 41 |
| | | Berichtigung zum KABI 10/2022 | 59 |

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2023

1710626
Az. 15-31

Düsseldorf, 21. Dezember 2022

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2023 an von bisher 241,00 Euro auf 265,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2023 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2023 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

| Wertklasse | Personalunterkünfte | Euro je m ² Nutzfläche monatlich |
|------------|---|---|
| 1 | ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen | 8,90 |
| 2 | mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen | 9,86 |
| 3 | mit eigenem Bad oder eigener Dusche | 11,28 |
| 4 | mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche | 12,54 |
| 5 | mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche | 13,36 |

An die Stelle des Betrags von „4,85 Euro“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „5,33 Euro“.

Das Landeskirchenamt

**Verordnung
zur Erprobung einer Rahmenregelung
für die Kollektenpraxis im Erprobungsraum
„Aufgeschlossen“**

Vom 17. November 2022

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen, kann wie folgt von § 6 Absatz 1 und 2 Lebensordnungsgesetz sowie § 16 Absatz 5 der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung abweichen.

- a) Sofern nur die Regelung gilt, dass eine Kollekte einzusammeln ist, kann es entscheiden, dass keine Kollekte eingesammelt wird.
- b) Sofern die Regelung gilt, dass zwei Kollekten einzusammeln sind, kann es entscheiden, dass keine oder nur eine Kollekte eingesammelt wird.
- c) Es kann entscheiden, ob die Kollekte im Klingelbeutel, am Ausgang oder auf andere Art eingesammelt wird.
- d) Ist der Zweck für die Kollekte durch den landeskirchlichen Kollektenplan festgelegt, kann das Presbyterium von diesem Zweck abweichen und um eine Kollekte für einen anderen im landeskirchlichen Kollektenplan genannten Zweck bitten. Dies gilt auch, soweit es sich um die Kollekte handelt, die die Kreissynode beschließt.

(2) Das Presbyterium kommuniziert die ausgewählten Kollektenzwecke in den Erprobungsraum.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt nur für den Erprobungsraum „Aufgeschlossen“ in der Evangelischen Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen. Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2022

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. Unterschrift

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Jugendverbandes der Evangelischen
Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld,
Mehren und Schöneberg**

Die Vertretung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg vom 16. Mai 2013 (KABl. S. 159) wird aufgehoben. Alle Rechte und Pflichten dieses Verbandes gehen zeitgleich auf die Verbandsgemeinden über.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 in Kraft.

Flammersfeld, 27. Oktober 2022

Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden
Birnbach, Flammersfeld, Mehren, Schöneberg
Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 11. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Verwaltungsverbandes Evangelischer
Kirchengemeinden in Mönchengladbach**

Die Vertretung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 15 Absatz 5 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach vom 7. Februar 2014 (KABl. S. 80-83 vom 14. März 2014) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Mönchengladbach, 23. September 2021

Siegel Verwaltungsverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Mönchengladbach
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 17. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung über die Entlastung für die Haushaltsausführung der Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), und § 10 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 103) folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill überträgt die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts Beteiligten, soweit es sich um die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden handelt, auf den Kreissynodalvorstand.

(2) Die Entlastung gilt als erteilt, wenn der Prüfbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk enthält oder wenn die Prüfung ausgesetzt wurde.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wetzlar, den 6. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 11. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef hat in seiner Sitzung am 22. November 2022 auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(3) Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.

(4) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.

(5) Es kann die Entscheidung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse aufheben oder ändern.

(6) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

(7) Das Presbyterium arbeitet mit den kreiskirchlichen Diensten und den anderen evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein sachgerecht zusammen. Es sorgt dafür, dass die Gemeinde Arbeitsschwerpunkte im Kooperationsraum aktiv mitgestaltet.

§ 2

Wahl des Vorsitzes und der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:

- a) den Vorsitz,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
- c) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister und je eine Stellvertretung.

(2) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister ist Kirchmeisterin oder Kirchmeister im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 und 4 der Kirchenordnung, die Stellvertretung nimmt die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister wahr.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet auf Grundlage von Artikel 31 Absatz 1 der Kirchenordnung folgende Fachausschüsse:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Diakonieausschuss,
- c) Finanzausschuss,
- d) Ausschuss für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Bauausschuss,
- g) Personalausschuss.

(2) Den ständigen Fachausschüssen werden Entscheidungsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung übertragen.

(3) Das Presbyterium kann im Bedarfsfall weitere Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können ihnen nicht übertragen werden.

§ 4

Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) Mitglieder des Presbyteriums,
- c) sachkundige Gemeinemitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt gemäß Artikel 32 Absatz 1 und 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung,
- d) im entsprechenden Aufgabenbereich tätige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende und
- e) solche Personen, die nach Artikel 20 der Kirchenordnung an Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Größe der Ausschüsse wird nachstehend geregelt.

(3) Die Ausschussvorsitzenden werden vom Presbyterium aus seiner Mitte berufen.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung der Artikel 32 Absatz 2 der Kirchenordnung und Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung:

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- c) für sonstige Gemeindemitglieder mit dem Wegfall der Gemeindegliederung,
- d) durch Beschluss des Presbyteriums aus wichtigem Grund.

§ 5

Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse nehmen die Aufgaben ihres Fachbereichs entsprechend der Festlegung dieser Satzung wahr.

(2) Die Fachausschüsse sollen regelmäßig mindestens einmal im Halbjahr tagen. Zu jeder Sitzung wird mit Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Über jede Fachausschusssitzung wird eine Niederschrift verfasst, die auch den Mitgliedern des Presbyteriums, soweit sie nicht dem Ausschuss angehören, zeitnah, spätestens aber in der übernächsten Sitzung des Presbyteriums, zur Kenntnis vorzulegen ist.

(3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Presbyteriums ist.

(4) Der Vorsitz berichtet bei Bedarf mündlich über die Arbeit des jeweiligen Fachausschusses in der darauffolgenden Sitzung des Presbyteriums.

(5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebiets, so hat der Vorsitz des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(7) Jeder Fachausschuss berät und entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln gemäß dem verabschiedeten Haushalt der Kirchengemeinde, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, welches der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(8) Befugnisse der Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Pfarrfrauen und Pfarrer sowie anderen Funktionsträgern, welche diesen durch kirchenrechtliche Vorschriften oder durch Satzung eingeräumt sind, bleiben durch die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die Fachausschüsse unberührt.

(9) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 6

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffende Fragen der Theologie, des Gottesdienstes und der Kirchenmusik und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik ist insbesondere verantwortlich für:

- a) das regelmäßige Einbringen theologischer Themen in das Presbyterium und deren fachliche Vorbereitung,
- b) die Beratung und gegebenenfalls Beschlussfindung bei landes- wie kreiskirchlichen theologischen Anliegen,
- c) alle den Gottesdienst, seine Ordnung und räumliche Gegebenheiten betreffenden Fragen und Aufgabenstellungen,
- d) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der kirchenmusikalischen Arbeit und
- e) die Koordinierung und Steuerung des kirchenmusikalischen Angebots.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) vier Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) bis zu zwei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kirchenmusik,
- d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 7

Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Diakonie und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Diakonieausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Beratung über die konzeptionellen Grundsätze für die diakonische Arbeit der Kirchengemeinde,
- b) die Koordinierung und Steuerung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- c) die Kooperationen mit anderen regionalen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge im kommunalen Umfeld der Kirchengemeinde,
- d) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Diakonie und
- e) die Erstellung eines Kollektenplans als Entscheidungsgrundlage für das Presbyterium.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) drei Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) bis zu zwei Mitarbeitenden dieses Arbeitsbereichs,
- d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 8

Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss berät über den Haushalt, einen ggfs. notwendig werdenden Nachtragshaushalt und die Finanzplanung.

(2) Der Ausschuss bereitet erforderliche Beschlüsse vor und legt diese dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(3) Der Ausschuss unterstützt die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(4) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen bis zu der im Haushaltsbeschluss festgelegten Höhe,
- b) unabwiesbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der im Haushaltsbeschluss festgelegten Erheblichkeitsgrenzen.

(5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister,
- b) der stellvertretenden Finanzkirchmeisterin oder dem stellvertretenden Finanzkirchmeister,
- c) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister bzw. deren Stellvertretung,
- d) dem Vorsitz des Presbyteriums bzw. dessen Stellvertretung,
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den Fachausschüssen mit Ausnahme des Bauausschusses,
- f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums,
- g) bis zu zwei sachkundigen Gemeindemitgliedern,
- h) einer oder einem Mitarbeitenden aus der Gemeindeverwaltung.

Die Ausschussmitglieder zu e) sind vom jeweiligen Fachausschuss namentlich zu benennen und vom Presbyterium zu wählen.

§ 9

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Beratung über konzeptionelle Grundsätze der gemeindlichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und deren Ausgestaltung,
- b) die Koordinierung und Steuerung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- c) die Benennung von Delegierten für die Wahl in kirchliche und öffentliche Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendverbänden sowie der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) zwei Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) bis zu drei Mitarbeitenden aus dem Arbeitsbereich Kinder und Jugend,
- d) bis zu zehn sachkundigen Gemeindemitgliedern, von denen ein Gemeindemitglied Elternteil eines Kindes sein soll, das Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde wahrnimmt.

(4) Gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Kirchenordnung soll die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mindestens die Hälfte der in den Ausschuss Berufenen betragen.

§ 10

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ausschuss berät über alle die Kirchengemeinde betreffenden Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und erarbeitet Entscheidungsvorlagen für das Presbyterium.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten für Fundraising bei der Umsetzung der jeweiligen Projekte.

(3) Der Ausschuss ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Erstellung und Entwicklung von Kriterien und Zielen für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und
- b) die Koordinierung und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde über alle Medien.

(4) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) drei Mitgliedern des Presbyteriums,
- b) einer Pfarrstelleninhaberin oder einem Pfarrstelleninhaber,
- c) einer oder einem Mitarbeitenden der Kirchengemeinde,
- d) bis zu drei sachkundigen Gemeindemitgliedern.

§ 11

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät in Abstimmung mit der Verwaltung das Presbyterium in allen Bauangelegenheiten, insbesondere bei der mittel- und langfristigen Modernisierungsplanung für Bauprojekte.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Baubegehung, unbeschadet der Aufgaben, die ihr oder ihm nach § 6 Absatz 2 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung sowie Artikel 22 Absatz 2 Satz 3 Kirchenordnung zugewiesen sind.

(3) Der Ausschuss entscheidet über alle Bauangelegenheiten der Gemeinde bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro, sofern

- a) die Mittel im Haushalt veranschlagt sind,
- b) die Entscheidung nicht dem Leitungsorgan vorbehalten ist,
- c) keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist und
- d) die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung in Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

(4) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über die Festlegung der Mieten und Mietwerte für kirchengemeindeeigenen Wohnraum und über die Anschaffung von Inventar, sofern es sich nicht um liturgische Gegenstände handelt.

(5) Der Ausschuss soll sich zusammensetzen aus:

- a) der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister,
- b) der stellvertretenden Baukirchmeisterin oder dem stellvertretenden Baukirchmeister,
- c) bis zu drei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums,
- d) bis zu vier sachkundigen Gemeindemitgliedern,
- e) der Küsterin oder dem Küster.

§ 12 Personalausschuss

(1) Der Ausschuss berät das Presbyterium in dessen Rolle als Dienstherr hinsichtlich der Gestaltung aller tarifrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen und deren einheitlicher, rechtskonformer und verbindlicher Anwendung und erarbeitet hierfür notwendige Beschlussvorlagen.

(2) Der Ausschuss berät und unterstützt das Presbyterium insbesondere bei:

- a) der Stellenübersicht und der mittel- und langfristigen Personalplanung,
- b) Entscheidungen des Presbyteriums zur Begründung, Änderung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aller Arbeitsbereiche,
- c) der Gestaltung und Würdigung von Mitarbeitendenjubiläen,
- d) der Kontaktpflege mit ehemaligen Mitarbeitenden,
- e) arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen,
- f) der Überprüfung und Evaluation der Durchführung von Mitarbeitendengesprächen und der Information des Presbyteriums darüber und
- g) Konflikten zwischen Mitarbeitenden und Fachvorgesetzten.

(3) Der Ausschuss ist verantwortlich für:

- a) die Steuerung des Prozesses bei Einstellungen unter Einbeziehung der davon betroffenen anderen Ausschüsse und der jeweiligen Fachvorgesetzten,
- b) die Entwicklung und Überprüfung von Regeln der Dienst- und Urlaubsplanung,
- c) die Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden aller Fachbereiche und der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Dienstvereinbarungen der Pfarrerinnen und Pfarrer.

(4) Der Ausschuss unterstützt das Presbyterium bei der Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Kirchenkreises bei Personalthemen und mit der Mitarbeitendenvertretung (MAV).

(5) Der Personalausschuss soll sich zusammensetzen aus vier Mitgliedern des Presbyteriums, von denen maximal ein Mitglied eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber ist. Für Mitarbeitendenpresbyterinnen und Mitarbeitendenpresbyter ist eine Mitarbeit im Personalausschuss ausgeschlossen.

Inkrafttretensklausel

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Hennef, den 22. November 2022

Evangelische Kirchengemeinde
Hennef

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wuppertal hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 101), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 60), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt im Evangelischen Kirchenkreis Wuppertal vom 19. Januar 2018 (KABl. S. 71) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wuppertal, den 12. November 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Januar 2023
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Jugendverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Jugendverband der Evangelischen Kirchengemeinden Birnbach, Flammersfeld, Mehren und Schöneberg wird aufgelöst.

Artikel 2

Die Auflösung wird am 31. Dezember 2022 wirksam.

Düsseldorf, 11. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Auflösung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Verwaltungsverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Verwaltungsverband des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 17. Januar 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Derschlag aufgehoben worden.

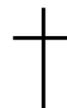
In der Ev. Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Derschlag aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. Februar 2023 aufgehoben worden.

Die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle (Religionsunterricht am Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Wolf an der Mosel, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Wir sind sein Werk,
geschaffen in Christus Jesus zu guten Werken.*

Epheser 2,10

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wilhelm Paul Buhren am 19. Dezember 2022 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Brühl, geboren am 6. Juli 1950 in Brühl (Rhein-Erft-Kreis), ordiniert am 13. Mai 1979 in Wesseling.

Pfarrer i.R. Horst Günter Gentsch am 7. Januar 2023 in Ibbenbüren, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Michaelshoven, geboren am 18. Dezember 1940 in Herzogenrath, ordiniert am 1. Juni 1969 in Alsdorf

Pfarrer i.R. Horst Joachim Franz Hans Ulrich Hildebrandt am 25. Oktober 2022 in Essen, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Essen, geboren am 7. August 1927 in Berlin, ordiniert am 21. März 1954 in Utting/Ammersee.

Pfarrer i.R. Ekkehard Jacoby am 16. Dezember 2022 in Königswinter, zuletzt Pfarrer in der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, geboren am 4. Oktober 1936 in Dresden, ordiniert am 10. Dezember 1967 in Opladen-Quettingen.

Pfarrer i.R. Manfred Kaspar-Greulach am 17. Dezember 2022 in Hannover, zuletzt Pfarrer in der Monzingen, geboren am 4. März 1952 in Wuppertal, ordiniert am 14. März 1982 in Elberfeld am Kolk.

Pfarrer i.R. Dr. Eberhard Peter Heinrich Kerp am 27. Dezember 2022 in Meckenheim, zuletzt Pfarrer in der Polizeiseelsorge in der Region Köln/Leverkusen, geboren am 4. September 1937 in Meckenheim, ordiniert am 1. Juni 1975 in Barenburg.

Pfarrer i.R. Heinz Kopton am 30. Dezember 2022 in Freiburg im Breisgau, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Sterkrade, geboren am 3. Oktober 1935 in Glatz, Niederschlesien, ordiniert am 12. Januar 1964 in Wickede.

Pfarrer i.R. Friedrich Wilhelm Krämer am 12. Dezember 2022 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in der Lutherkirchengemeinde Remscheid, geboren am 25. November 1944 in Mettmann, ordiniert am 29. Oktober 1972 in Duisburg-Neudorf-West.

Pfarrer Joachim Lauterjung am 2. Januar 2023 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Emmaus-Gemeinde Essen, geboren am 20. Dezember 1961 in Gelsenkirchen, ordiniert am 8. Juli 1990 in Bonn.

Pfarrer i.R. Kurt-Werner Pick am 6. Dezember 2022 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln, geboren am 14. Oktober 1947 in Karlsbrunn, jetzt Großrosseln, ordiniert am 23. September 1979 in Ludweiler.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen sucht ab sofort eine Pfarrperson (m/w/d) zur Besetzung der 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 Prozent. Der Bekenntnisstand ist evangelisch-uniert.

Wir laden Sie dazu ein, im Vertrauen auf Gottes Wort gemeinsam mit uns offen und aktiv neue Wege für eine zukunftsorientierte Gemeinde zu finden.

Unsere Gemeinde

- ist eine einladende Gemeinde und möchte mit Ihnen gerne Zukunft gestalten,
- betrachtet Gottesdienst und Verkündigung in unterschiedlichsten Formen als wesentlich,
- verfügt über eine weitere volle Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit und zwei Jugendmitarbeiter:innen mit einem gemeinsamen Dienstumfang von 125 Prozent,
- hat knapp 5000 Gemeindemitglieder; weit über 200 Ehrenamtliche nehmen aktiv am Gemeindeleben teil,
- erfreut sich der Unterstützung durch engagierte Prädikanten, die predigtfreie Sonntage für die Pfarrpersonen ermöglichen,
- zeichnet sich durch ein aktives Gemeindeleben aus, das über die Gemeindegrenzen hinweg Menschen anzieht,
- hat ein aktives Leitungsgremium, das sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit freut,
- ist Standort von drei evangelischen Kitas und zwei Senioreneinrichtungen,
- ist finanziell solide aufgestellt und wird darüber hinaus durch Spenden und Fördervereine unterstützt,
- liegt im Grüngürtel des Essener Südens, in den Stadtteilen Bredeney und Margarethenhöhe, mit guter Anbindung an die A52 und den öffentlichen Nahverkehr,
- unterhält Kirchen und Gemeindehäuser an drei Standorten,
- kann ein Pfarrhaus für die neue Pfarrperson zur Verfügung stellen. Sofern gewünscht, helfen wir alternativ bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung,
- bemüht sich, falls gewünscht, gemeinsam mit dem Kirchenkreis um eine Aufstockung des Dienstumfangs auf 100 Prozent in einem weiteren Arbeitsbereich.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Freude an

- der Verkündigung im sonntäglichen Gottesdienst,
- theologischem Denken und dessen Vermittlung,
- der seelsorgerischen Arbeit in einer lebendigen Gemeinde,
- der Mitgestaltung einer zukunftsorientierten Gemeinde unter Berücksichtigung der Veränderungen in unserer Gesellschaft,
- zielgerichteter Projektarbeit, insbesondere für die mittlere Generation,
- dem Schritt in die Öffentlichkeit, damit die Gemeinde noch sichtbarer wird,
- dem Aufbau von Kooperationen in den Stadtteilen, der Ökumene und der Kommunalgemeinde,
- zukunftsorientierter Teamarbeit mit unserer Pfarrerin,

- der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit einem sehr engagierten und offenen Leitungsgremium sowie den Ehrenamtlichen der Gemeinde.

Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen, Pfarrerin Marion Greve (Ill. Hagen 39, 45127 Essen, E-Mail superintendentin@evkirche-essen.de) an das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen.

Wenn Sie Interesse oder Fragen haben, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme mit Jürgen Brosch (Vorsitzender des Presbyteriums) juergen.brosch@ekir.de oder Pfarrerin Anne-Berit Fastenrath anne-berit.fastenrath@ekir.de.

Die vertrauliche Behandlung Ihres Interesses ist selbstverständlich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unsere Gemeinde www.emmaus-essen.de.

Im Herzen des Ruhrgebiets bietet Ihnen die unierte Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt zum baldmöglichsten Zeitpunkt die 5. Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt „Jugend und KonfirmandInnen“ mit einem Stellenumfang von 75 Prozent.

Wo wir sind:

Das Gebiet unserer Gemeinde Essen-Altstadt umfasst den Stadtkern von Essen und reicht von der Grenze Altendorfs im Westen bis nach Huttrop im Osten, dem Helenenpark im Norden bis zum Bahnhof Süd mit zwei Gottesdienststätten, der Kreuzeskirche und der Auferstehungskirche. Zwei weitere Pfarrpersonen und zwei hauptamtliche Kirchenmusiker sowie viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen Sie.

Der Arbeitsschwerpunkt dieser Pfarrstelle liegt neben den grundsätzlichen Pfarraufgaben und Kasualien auf dem besonderen Schwerpunkt der Jugend- und Konfirmandenarbeit. Neben einem breiten Gottesdienstangebot, vielfältigen Kulturveranstaltungen und dem besonders reichen Musikleben unserer Gemeinde repräsentieren das familiäre Umfeld um die Auferstehungskirche und das innenstädtisch-urbane Umfeld um die Kreuzeskirche zwischen Universität, Museum Folkwang, Oper und Hauptbahnhof gleichermaßen Chancen und Herausforderungen des Lebens in unserer Stadt.

Wen wir suchen:

Sie brennen für die Arbeit mit Jugendlichen und ihrem sozialen Umfeld?

Für den Schwerpunkt „Jugend und KonfirmandInnen“ suchen wir eine Pfarrperson (m/w/d) mit dem besonderen Draht zu Jugendlichen und ihren spezifischen Fragen, Wünschen und Bedürfnissen. Wir wünschen uns, dass Sie diesen Bereich kreativ konzeptionell weiterentwickeln und bedarfsgerecht ausbauen, einschließlich zielgruppenspezifischer Social-Media-Arbeit.

Wir suchen einen offenen, zugewandten, empathischen Menschen, der mit seiner Ausstrahlung und frischen Ideen sowohl zuhört als auch zupackend zusammen mit den anderen Akteuren unserer Gemeinde und darüber hinaus unseren christlichen Glauben mit den jungen Menschen teilt. Machen Sie mit uns Kirche zu einem interessanten und wichtigen Lebensbegleiter, gerade auch für Jugendliche und deren Familien, ermutigen Sie, christliche Werte zu leben,

Fortsetzung auf Seite 53

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

162. Jahrgang

2022

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2022

| A | | | |
|--|-------------------|--|-----|
| Agende | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5 – Alltagsbetreuerinnen | 169 |
| Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsagendenerprobungs-Verordnung – EinWAEVo) | 197 | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung | 233 |
| Altersteildienst | | Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) | 303 |
| 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) | 152 | Arbeitsrechtsregelung zur der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 10. November 2021 | 126 |
| Altersteilzeit | | Berichtigung | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) | 303 | zum KABI Nr. 12/2021 | 72 |
| Amtsblatt | | Besoldung | |
| Redaktionsschlussstermine im Jahre 2023 für das Kirchliche Amtsblatt | 287 | Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker | 48 |
| Arbeitsrechtsregelungen | siehe Dienstrecht | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 110 |
| Aufnahme | | 7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 147 |
| Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland | 253 | 8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 298 |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung | | Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2022 | 149 |
| Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker | 48 | Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage | 299 |
| Ausführungsbestimmungen | | | |
| Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz | 261 | | |
| Auslandsreisekosten | | | |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF) | 194 | | |
| Auszubildende | | | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Kinderpflegerinnen | 170 | | |
| B | | C, D | |
| BAT-KF | | Datenschutz | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1 | 111 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO) | 47 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7 | 47, 111 | Dienst, Kirchlicher | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2 | 111 | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023 | 341 |

| | |
|--|-----------------------------|
| Dienstrecht | |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 47, 110, 125, 169, 233, 303 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) – Azubis | 125 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) | 303 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) – Kinderpflegerinnen | 170 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten | 234 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 6a Absatz 7 | 47, 111 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 33 Absatz 1 | 111 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 2 | 111 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) | 303 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 9 zum BAT-KF – Berufsgruppe 5 – Alltagsbetreuerinnen | 169 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung | 233 |
| Arbeitsrechtsregelung zur der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF – Berufsgruppe 1.1 vom 10. November 2021 | 126 |
| Dienstwohnungen | |
| Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021 | 73 |
| <hr/> | |
| E | |
| <hr/> | |
| Entgeltumwandlung | |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) – Azubis | 125 |
| Erprobung | |
| Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag | 153 |
| Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region | 195 |
| Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen | 272 |

| | |
|---|-----|
| <hr/> | |
| F | |
| <hr/> | |
| Finanzausgleich | |
| Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) | 107 |
| Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) 145 | |
| Finanzwesen | |
| Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO | 170 |
| 6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 274 |
| Finanzwirtschaft | |
| Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024 | 308 |
| Formulare | |
| Formulare für die Aufnahme in die Evangelische Kirche im Rheinland | 253 |
| <hr/> | |
| G | |
| – | |
| <hr/> | |
| H | |
| <hr/> | |
| Haushaltswirtschaft | |
| Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024 | 308 |
| Heizkostenbeitrag | |
| Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2020/2021 | 73 |
| Hochschule | |
| Erster Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 | 49 |
| Zweiter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 | 49 |
| Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 | 51 |
| Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche | 306 |
| Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 | 306 |

| | | | |
|---|-----|--|------------------------|
| Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen | 307 | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt | 110 |
| Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 | 308 | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) | 103 |
| <hr/> I, J <hr/> | | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) | 102 |
| - | | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 110 |
| <hr/> K <hr/> | | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland | 107 |
| Kantoren | | Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland | 101 |
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023 | 237 | Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG) | 109 |
| Kanzelabkündigung | | Kirchengesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) | 107 |
| Kanzelabkündigung zur 64. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 27. November 2022, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2022 | 229 | Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker | |
| Kanzelabkündigung zur 64. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2022 | 229 | Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker | 48 |
| Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte | | Kirchenordnung | |
| Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst | 152 | Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland | 101 |
| Kirchengesetze | | Kirchensiegel | |
| Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) | 305 | Bekanntgabe neuer Kirchensiege | 62, 183, 202, 342 |
| Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) | 193 | Bekanntgabe über das Wiedereingeltungsetzen von Kirchensiegel | 154 |
| 7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 147 | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegel | 62, 131, 173, 287, 344 |
| 8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 298 | Kirchensteuer | |
| Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastorkollegs | 230 | Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2022 | 182 |
| Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland | 103 | | |

| | | | |
|---|-----|-------------|-------------------|
| Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen für das Steuerjahr 2022 | 312 | | |
| Kirchenvertrag | | | |
| Erster Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 | 49 | | |
| Zweiter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 | 49 | | |
| Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 | 51 | | |
| Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche | 306 | | |
| Fünfter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 | 306 | | |
| Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen | 307 | | |
| Dritter Kirchenvertrag zur Änderung des Kirchenvertrages für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 | 308 | | |
| Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs | 230 | | |
| Kirchlicher Dienst | | | |
| Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023 | 341 | | |
| Kirchliches Finanzwesen | | | |
| Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO | 170 | | |
| Kollekte | | | |
| Landeskirchlicher Kollektenplan 2022/2023 | 155 | | |
| Kur | | | |
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023 | 237 | | |
| | | L | |
| Literaturhinweise | | | 122,167, 255, 295 |
| | | M | |
| Meldewesen | | | |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung des Meldewesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland | | | 107 |
| Mitarbeitendenvertretung | | | |
| Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitendenvertretungsrecht – KG-MVG) | | | 109 |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | | | |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | | | siehe Dienstrecht |
| Arbeitsrechtsregelungen | | | siehe Dienstrecht |
| | | N, O | |
| | | - | |
| | | P | |
| Pastoralkolleg | | | |
| Kirchengesetz zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs | | | 230 |
| Erste Richtlinie zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg | | | 48 |
| Personalunterkünfte | | | |
| Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2022 | | | 48 |
| Pfarrdienst | | | |
| Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region | | | 195 |
| Pfarrfrauen | | | |
| Aufhebung der Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern | | | 154 |
| Pfarrerinnen und Pfarrer | | | |
| Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer | | | 73 |
| Pfarrstellen | | | |
| Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag | | | 153 |

Aufhebung von Pfarrstellen

| | | | |
|--|-----|---|---------------|
| Aachen, Kirchenkreis (16.) | 63 | Troisdorf, Friedenskirchengemeinde (3.) | 173 |
| Altenkirchen (1.) | 63 | Ulmtal | 220 |
| An der Ruhr, Kirchenkreis (6.) | 132 | Urdenbach (2.) | 131 |
| An der Saar, Kirchenkreisverband (7.) | 132 | Wermelskirchen (6.) | 77 |
| an Lahn und Dill, Kirchenkreis (7.) | 220 | Wiebelskirchen (1.) | 63 |
| An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (4.) | 132 | Wied, Kirchenkreis (2.) | 132 |
| Anrath-Vorst (2.) | 77 | | |
| Aßlar (1.) | 288 | Ausschreibungen von Pfarrstellen | |
| Betzdorf (2.) | 238 | Aachen | 220 |
| Bonn, Kirchenkreis (4.) | 173 | Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Christusgemeinde (3.) | 63, 132 |
| Cronenberg (1.) | 183 | Altenkirchen, Kirchenkreis (8.) | 220 |
| Dabringhausen (2.) | 77 | Altenkirchen (2.) | 78, 159 |
| Dhünn | 77 | An der Agger, Kirchenkreis (9.) | 64 |
| Dudweiler-Herrensohr (3.) | 63 | An der Issel | 69, 165 |
| Duisburg, Kirchenkreis (24.) | 63 | an Lahn und Dill, Kirchenkreis (2.) | 288 |
| Düsseldorf, Kirchenkreis (17.) | 288 | An Nahe und Glan, Kirchenkreis (5.) | 222 |
| Düsseldorf, Kirchenkreis (3.) | 288 | An der Saar, Kirchenkreisverband (20.) | 117 |
| Düsseldorf, Kirchenkreis (33.) | 288 | An der Saar, Kirchenkreisverband (9.) | 290 |
| Düsseldorf, Mirjam-Kirchengemeinde (1.) | 288 | Betzdorf | 239, 346 |
| Düsseldorf-Gerresheim (1.) | 131 | Bonn, Kirchenkreis (13.) | 160 |
| Essen, Kirchenkreis (12.) | 131 | Bracht-Breyell und Kaldenkirchen | 206, 241 |
| Essen, Kirchenkreis (17.) | 132 | Cronenberg | 291 |
| Essen-Altstadt (2.) | 113 | Daaden (2.) | 79, 203 |
| Essen-Borbeck-Vogelheim (5.) | 113 | Dabringhausen und Dhünn | 80 |
| Freusburg | 113 | Dhünn Wupper und Rhein | 117 |
| Friedenskirchengemeinde Krefeld (2.) | 77 | Dieringhausen-Vollmerhasuen-Niederseßmar, Christuskirchengemeinde | 114, 174, 239 |
| Gemünden-Kellerbach | 113 | Dinslaken | 160 |
| Gersweiler-Klarenthal (2.) | 346 | Dudweiler/Herrensohr (2.) | 93, 140 |
| Kaiserswerth (3.) | 288 | Duisburg Neudord-Ost | 133 |
| Köln und Region, Kirchenverband (70.) | 238 | Düsseldorf, Kirchenkreis, Citykirchenarbeit | 115 |
| Köln und Region, Kirchenverband (71.) | 238 | Düsseldorf, Kirchenkreis, Klinikseelsorge | 115 |
| Köln und Region, Kirchenverband (72.) | 238 | Düsseldorf-Mitte (4.) | 65 |
| Krefeld, Gemeindeverband (10.) | 77 | Düsseldorf-Oberkassel | 161 |
| Krefeld, Gemeindeverband (5.) | 77 | Ehrenfeld (2.) | 137 |
| Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (4.) | 132 | Emmauskirchengemeinde (Moers) (1.) | 68, 138 |
| Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (6.) | 132 | Engers | 95 |
| Lennepe, Kirchenkreis (1.) | 132 | Essen, Kirchenkreis (5.) | 162 |
| Lintfort (5.) | 132 | Essen-Altstadt (1.) | 79, 134 |
| Meckenheim (4.) | 173 | Essen-Altstadt (6.) | 134, 184 |
| Mönchengladbach, Friedenskirchengemeinde (1.) | 113 | Essen-Bedingraade-Schönebeck (2.) | 135 |
| Mülheim am Rhein (3.) | 203 | Essen-Bergerhausen (2.9 | 116 |
| Mülheim am Rhein (4.) | 203 | Euskirchen (1.) | 163 |
| Oberbantenberg-Bielstein (1.) | 238 | Evangelische Kirche im Rheinland, ESG Duisburg-Essen | 113 |
| Ottweiler (3.) | 63 | Evangelische Kirche im Rheinland, ESG Koblenz | 114 |
| Paul-Schneider-Kirchengemeinde (3.) | 77 | Evangelische Kirche im Rheinland, Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge | 238 |
| Rheydt (9.) | 159 | Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen | 63 |
| Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf (4.) | 288 | Evangelische Kirche im Rheinland, Vikarinnen und Vikare | 63, 183 |
| Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (5.) | 63 | Frechen (1.) | 288 |
| Swisttal (2.) | 173 | | |
| Theodor Fliedner Stiftung, Anstaltskirchengemeinde (1.) | 63 | | |
| Theodor Fliedner Stiftung, Anstaltskirchengemeinde (2.) | 63 | | |

| | | | |
|--|---------------|---|-----|
| Gersweiler-Klarenthal | 118, 164, 223 | Errichtung von Pfarrstellen | |
| Guldenbachtal (2.) | 138 | An Nahe und Glan, Kirchenkreis (2.) | 238 |
| Gummersbach (3.) | 174 | Bonn, Kirchenkreis (16.) | 238 |
| Hiesfeld | 160 | Gladbach-Neuss, Kirchenkreis (15.) | 62 |
| Hilden | 175, 204 | Köln-Dünnwald (2.) | 203 |
| Kleebachtal | 348 | Köln-Süd, Kirchenkreis, Entlastung Assessor/in | 183 |
| Köln und Region, Kirchenverband (27.) | 66 | Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (8.) | 62 |
| Köln-Lindenthal | 240 | Swisttal (3.) | 173 |
| Lennepe, Kirchenkreis (7.) | 289 | Trier, Kirchenkreis (1.) | 63 |
| Lennepe, Kirchenkreis (12.) | 68 | Trier, Kirchenkreis (9.) | 63 |
| Leverkusen-Mitte | 163 | Wied, Kirchenkreis (8.) | 173 |
| Lindlar (1.) | 66 | Presbyteriumswahl | |
| Lüttringhausen (1.) | 207 | Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz | 261 |
| Lützellinden | 67, 185 | Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) | 193 |
| Mayen (2.) | 65 | Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) | 103 |
| Meckenheim | 177, 204 | Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2024 | 272 |
| Merzig (1.) | 94, 141, 186 | Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024 | 269 |
| Mettmann | 184, 221, 347 | Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahIVO) | 260 |
| Moers, Kirchenkreis (9.) | 93, 176 | | |
| Moers-Asberg | 290 | | |
| Nümbrecht (2.) | 183 | | |
| Oberhausen, Luther-Kirchengemeinde (4.) | 348 | | |
| Oberhausen-Osterfeld, Auferstehungs-Kirchengemeinde (3.) | 139, 222 | | |
| Opladen | 242 | | |
| Plaidt | 347 | | |
| Porz-Wahn-Heide | 205 | | |
| Rengsdorf | 246 | | |
| Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf | 208 | | |
| Siebengebirge (3.) | 245 | | |
| Simmern-Trarbach, Kirchenkreis | 165 | | |
| Sonsbeck | 136 | | |
| Spellen-Friedrichsfeld | | | |
| Spellen-Friedrichsfeld | 64, 132 | | |
| St. Wendel, Bereich Niederlinxweiler | 244, 349 | | |
| Troisdorf (1.) | 119 | | |
| Uchtelfangen | 244, 350 | | |
| Viersen | 242 | | |
| Vierthäler | 205, 240 | | |
| Völklingen-Warndt (1.) | 207 | | |
| Wesel (4.) | 178 | | |
| Westrich-Nahe | 243 | | |
| Wied, Kirchenkreis (1.) | 94 | | |
| Wolfersweiler | 69 | | |
| Wuppertal, Kirchenkreis (1.) | 95 | | |
| Wuppertal, Seminar für pastorale Ausbildung (Predigerseminar) | 173 | | |
| Wuppertal-Sonnborn | 186, 247 | | |
| Xanten-Mörmter | 136 | | |
| Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes) | | | |
| Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst | 208, 292, 351 | | |
| Evangelisches Militärdekanat West | 224, 350 | | |
| | | Q, R | |
| | | Rechnungsprüfung | |
| | | Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland | 103 |
| | | Redaktionsschluss | |
| | | Redaktionsschlusstermine im Jahre 2023 für das Kirchliche Amtsblatt | 287 |
| | | Reisekosten | |
| | | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF) | 194 |
| | | Rheinischer Dienst | |
| | | Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ | 112 |
| | | Urkunde über die Auflösung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts | 112 |
| | | Richtlinien | |
| | | Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker | 48 |

| | | | |
|---|-----|---|-----|
| Erste Richtlinie zur Änderung der Gemeinsamen Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg | 48 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen | 154 |
| Aufhebung der Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern | 154 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Integrative Behindertenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Meckenheim, Rheinbach, Swisttal | 171 |
| Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge | 197 | Satzung für das Sondervermögen „Nachlass Heidi Kohn“ | 171 |
| 6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 274 | 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger | 199 |
| <hr/> S <hr/> | | Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Jugendausschuss des Kirchenkreises Moers | 199 |
| Satzungen | | 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Referat für Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein | 199 |
| 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen | 54 | Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied | 200 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch | 55 | Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und Evangelischer Familienzentren im Kirchenkreis Moers | 217 |
| Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Moers | 55 | Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe | 218 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg | 58 | Satzung für den Eigenbetrieb „Menschenstadt Essen“ | 235 |
| Satzung für das Kuratorium der Singschule der Vereinten Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr | 58 | Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg | 278 |
| Aufhebungssatzung Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal | 59 | Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr | 278 |
| Satzung für die Evangelische Wohnungswirtschaft Wuppertal im Kirchenkreis Wuppertal | 60 | 1. Satzung zur Änderung der Stiftungssatzung für die Stiftung Kreuzeskirche | 283 |
| Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann | 74 | Gemeindegatsung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg | 284 |
| Satzung der Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn | 74 | Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 | 319 |
| Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ | 112 | Satzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag | 319 |
| 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen | 113 | Satzung zur Aufhebung der Satzung für das kirchliche Sondervermögen „Kirchliche Immobilien der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss“ | 323 |
| Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Altenkirchen | 126 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill | 323 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss zur gemeinsamen Verwaltung | 130 | Satzung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis An Sieg und Rhein | 324 |
| Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss | 130 | Satzung der Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück | 327 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald | 130 | Satzung zur Aufhebung der Satzung für die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Solingen | 330 |
| | | Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein | 330 |

| | | | |
|---|---------|---|----------|
| Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen | 336 | Oberwinter, B-Kirchenmusikstelle | 293 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Evangelische Wohnungswirtschaft im Kirchenkreis Wuppertal | 341 | Troisdorf, Friedenskirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle | 98 |
| Schriftgutverordnung | | Waldbröl, A- oder B-Kirchenmusikstelle | 96 |
| Verordnung zur Verwaltung des Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutverordnung – SGVO) | 1 | Wesel, Kirchenmusiker*in | 122 |
| Schulseelsorge | | Willich, Emmaus-Kirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle | 188, 294 |
| Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge | 197 | Stellenbewertung | |
| Schwerbehindertenvertretung | | Verordnung über die Stellenbewertung in der Evangelischen Kirche im Rheinland | 194 |
| Berufung zur Schwerbehindertenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer | 73 | Systemzulage | |
| Seelsorge | | Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2022 | 149 |
| Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023 | 237 | Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage | 299 |
| Sexualisierte Gewalt | | | |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt | 110 | T | |
| Stellenausschreibung | | Terminplan | |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Sachbearbeitung Bereich Kirchliches Steuerrecht | 293 | Terminplan zur Presbyteriumswahl 2024 | 269 |
| Stellenausschreibungen | | Theologinnen und Theologen | |
| (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes) | | Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) | 181 |
| Altenkirchen, Kirchenkreis, B-Kirchenmusikstelle | 119 | | |
| Bergisch Gladbach, B-Kirchenmusikstelle | 70 | U | |
| Bonn, Lukaskirchengemeinde, Kantor*in | 142 | Urkunden | |
| Dinslaken, Kirchenkreis, Jugendreferent*in | 120 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Dabringhausen und der Ev. Kirchengemeinde Dhünn | 73 |
| Düsseldorf, Kirchenkreis, Geschäftsführung | 120 | Urkunde über die Errichtung des Verbandes der Vereinigten Kreissynodalvorstände der Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn | 73 |
| Düsseldorf-Benrath, B-Kirchenmusikstelle | 293 | Urkunde über die Auflösung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts | 112 |
| Emmauskirchengemeinde (Moers), Diakon*in oder Gemeindepädagog*in | 166 | Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Gemünden und der Evangelischen Kirchengemeinde Kellenbach | 112 |
| Essen-Altendorf, Lutherkirchengemeinde, Diakon*in oder Gemeindepädagog*in | 179 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Gemünden-Kellenbach und der Ev. Kirchengemeinde Dickenschied | 112 |
| Essen-Borbeck-Vogelheim, B-Kirchenmusiker*in | 187 | Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald | 126 |
| Essen-Rellinghausen, B-Kirchenmusikstelle | 212 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Kapellen und der Ev. Kirchengemeinde Schwafheim | 170 |
| Evangelische Kirche im Rheinland, Rechnungsprüfung, Leitung und Stellvertretung | 178 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Biskirchen und der Ev. Kirchengemeinde Ulmtal | 217 |
| Hilden, A-Kantor*in | 121 | Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr | 275 |
| Jülich, Kirchenkreis, Erteilung Religionsunterricht | 248 | | |
| Kirschkamperhof, Gesamtleiter*in | 213 | | |
| Koblenz, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung | 187 | | |
| Korschenbroich, Mitarbeiter*in im GPA | 247 | | |
| Krefeld, Pauluskirchengemeinde, B-Kirchenmusikstelle | 212 | | |
| Lennepe, A-Kirchenmusikstelle | 71 | | |
| Meisenheim, B-Kirchenmusikstelle | 188 | | |
| Much, Jugendleiter*in | 97, 213 | | |
| Mülheim an der Ruhr, Vereinte Evangelische Kirchengemeinde, A-Kirchenmusikstelle | 248 | | |
| Oberbiel, Jugendreferent/in | 97 | | |
| Obere Nahe, Kirchenkreis, Kreiskantor | 71 | | |
| Obere Nahe, Kirchenkreis, Verwaltungsleitung | 142 | | |
| Oberhausen, Emmaus-Kirchengemeinde, Gemeinde- oder Sozialpädagog*in | 143 | | |

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Jüchen durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch | 275 | Urlauber Kur- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Saison 2023 | 237 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Sophien-Kirchengemeinde Oberhausen und die Aufhebung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen, der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Oberhausen und der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Oberhausen | 276 | Urlaubsorte Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2023 | 341 |
| <hr/> V <hr/> | | | |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-West und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal | 277 | Verfahrensgesetz Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstands, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) | 102 |
| Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Wiedenest-Derschlag und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenest und der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag | 312 | Vergütung Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker | 48 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Netze und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bracht-Breyell und der Evangelischen Kirchengemeinde Kaldenkirchen | 313 | Verordnungen | |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach-Kirn-Sulzbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schmidthachenbach | 314 | 5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) | 152 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Weierbach-Sien durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Georg-Weierbach | 315 | 6. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVo-RL) | 274 |
| Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Westrich-Nahe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder, der Evangelischen Kirchengemeinde Bersweiler und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach | 315 | 7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 147 |
| Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Enkirch-Starkenbourg, der Evangelischen Kirchengemeinde Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren, der Evangelischen Kirchengemeinde Zell-Bad Bertrich-Blankenrath, der Evangelischen Kirchengemeinde Würrich, der Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel | 316 | 8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 298 |
| Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Issel durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Issel in „Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein“ | 317 | Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag für die Kirchliche Hochschule Wuppertal vom 17. November 2005 in der Fassung vom 1. Januar 2022 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen | 307 |
| Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Wuppertal-Solingen | 319 | Gesetzesvertretende Verordnung zu dem Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche | 306 |
| | | Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) | 305 |
| | | Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) | 193 |
| | | Gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung | |

| | | | |
|--|-----|--|--|
| der Satzung für den „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ | 112 | 7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 149 |
| Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Entwurfs der Agende „Einweihung – Widmung – Entwidmung“ der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Einweihungsagendenerprobungs-Verordnung – EinwAEVo) | 197 | 8. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 298 |
| Verordnung über die digitale Presbyteriumswahl (DigWahlVO) | 260 | Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WIVO-RL zu § 112 Abs. 2 WIVO | 170 |
| Verordnung über die Stellenbewertung in der Evangelischen Kirche im Rheinland | 194 | Versorgungskasse | |
| Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) | 181 | Gesetzesvertretende Verordnung zum Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen (GZKV) | 305 |
| Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst | 152 | 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen | 54, 113 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – Kirchliche Fassung – ARV-KF) | 194 | Verstorben | 62, 78, 113, 131, 159, 173, 183, 203, 220, 238, 287, 346 |
| Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzdurchführungsverordnung – DSVO) | 47 | Vertretungskosten | |
| Verordnung zur Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für A-Kirchenmusiker der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Richtlinien über die Vergütung und Besoldung der hauptberuflichen Kirchenmusiker | 48 | Verordnung über die Vertretungskosten für Theologinnen und Theologen (Vertretungskostenverordnung – VKVO) | 181 |
| Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) | 145 | Verwaltungsdienst | |
| Verordnung zur Erprobung des gemeinsamen Pfarrdienstes in einer Region | 195 | Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst | 152 |
| Verordnung zur Erprobung einer beratenden Teilnahme von Personen jüdischer oder muslimischer Religionszugehörigkeit in kreiskirchlichen Fachausschüssen | 272 | Vokation | |
| Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag | 153 | Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO) | 272 |
| Verordnung zur Regelung der Vokation (VokVO) | 272 | <hr/> W <hr/> | |
| Verordnung zur Verwaltung des Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutverordnung – SGVO) | 1 | Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung | |
| Versorgung | | 16. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) | 274 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) | 110 | Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2023/2024 | 308 |
| | | Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 gem. § 30 WIVO-RL zu § 112 Abs. 2 WIVO | 170 |
| | | <hr/> X, Y, Z <hr/> | |
| | | Zählung | |
| | | Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2023 | 341 |
| | | Zulagen | |
| | | Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst | 152 |
| | | Zusatzversorgung | |
| | | 21. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen | 54, 113 |
| | | Zuschüsse | |
| | | Neufassung der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge | 197 |

Fortsetzung von Seite 40

und wecken Sie ihr Interesse, eigene Stärken zu entdecken und aktiv in unserer Gemeinde mitzuwirken, auch im Rahmen des auf Ebene des Essener Kirchenkreises bestehenden Konfirmanden-Netzwerks.

Wir wünschen uns, dass Sie aktiv auf die Menschen zugehen und mit ehrlichem Interesse am Gegenüber tragfähige persönliche Beziehungen entwickeln. Wir freuen uns und sind sehr gespannt auf Ihre Ideen und Konzepte!

Was wir bieten:

Wir sind eine einladende, partizipative Gemeinde. Das Arbeitsumfeld ist geprägt von kollegialem Austausch und Unterstützung, Empathie und Offenheit für neue Impulse und dem urbanen Flair einer modernen Stadt. Neben zwei denkmalgeschützten, sanierten Kirchen (Bauhaus bzw. Gründerzeit) mit moderner Veranstaltungstechnik und zwei Gemeindezentren profitieren Sie von einem reichen Angebot an Kirchenmusik und Kultur an beiden Standorten zur Vermittlung von Bildung und Gemeinschaft mit hohem künstlerischem Anspruch.

Zwei A+-KirchenmusikerInnen, über 170 SängerInnen in Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor sowie überregional beachtete Orgelkonzerte sind seit Jahrzehnten fester Bestandteil unserer Gemeindegemeinschaft.

Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gerne behilflich. Kitas, Grundschulen und weiterführende Schulen sind in der Nähe.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde erhalten Sie auf www.essen-altstadt.de oder im persönlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Presbyteriums Matthias Helms, Tel. 0201 87578021.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes. Voraussetzung ist Ihre Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt über die Superintendentin des Kirchenkreises Essen Marion Greve, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz sucht eine*n Pfarrer*in (m/w/d) 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wir sind:

Eine Gemeinde im nördlichen Teil des Kirchenkreises Jülich mit 4800 Gemeindegliedern.

Die Stadt Erkelenz verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Bahnhof, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen sowie guten Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangeboten.

Bisher wurde unsere Gemeinde von zwei Pfarrstellen versorgt. Eine davon ist unbesetzt, der jetzige Pfarrer wird im August 2024 in den Ruhestand gehen.

Zukünftig wird die Gemeinde eine Pfarrstelle und eine Diakonin im Gemeinsamen Pastoralen Amt haben.

Das Team von haupt-, nebenamtlichen (Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie, Küsterdienst, Gemeindebüro, Reinigungskraft) und ehrenamtlich Mitarbeitenden bringt viele Ideen und Tatkraft in die Gemeindegemeinschaft ein.

Unser Presbyterium besteht aus zurzeit neun engagierten Presbyter*innen und unserem Pfarrer.

Zur Gemeinde gehören mehrere große Neubaugebiete. Im größten Neubaugebiet bauen wir in Kooperation mit der Stadt eine qualifizierte Quartiersarbeit auf.

Wir bieten:

- eine frei stehende Kirche,
- ein weiträumiges modernes Gemeindezentrum mit einem Pfarrbüro,
- ein großes Jugendzentrum mit weiteren Räumen,
- die Gebäude sind alle frisch saniert,
- die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt,
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrer*innen der Region,
- eine enge Kooperation mit den Nachbargemeinden in den Bereichen Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik,
- viele unterschiedliche, gut funktionierende Gruppenangebote.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste und Angebote,
- die Fähigkeit, Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu begleiten,
- Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen der Stadt Erkelenz,
- den Kontakt mit den Schulen,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben,
- dass Sie gerne im Team arbeiten,
- dass Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen und im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer Günter Jendges gerne zu Verfügung (Telefon 02431 73993 oder E-Mail guenter.jendges@ekir.de).

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 15. März 2023 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach möchte zum 1. November 2023 eine Gemeindepfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wiederbesetzen, weil der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Wir sind eine lebendige, einladende und aufsuchende Gemeinde, in der die/der neue Stelleninhaber*in eingebunden ist in eine große Dienstgemeinschaft

- mit ca. 500 Ehrenamtlichen,
- mit ca. 70 beruflich beschäftigten Mitarbeitenden, davon sind jeweils zwei Vollzeitstellen in der Jugendarbeit und im Küsterdienst sowie eine in der Kirchenmusik (A-Kantorin),

- mit drei weiteren Kolleginnen in 2,5 Pfarrstellen, davon hat die 50-Prozent-Stelle einen Schwerpunkt auf der Senior*innenarbeit.

Zu uns gehören:

- ca. 8400 Mitglieder,
- drei Kirchen und zwei Gemeindehäuser,
- drei Kindertagesstätten,
- mehrere Wohnhäuser.

Unsere Gemeinde ist das Ergebnis einer Fusion im Jahr 2014. Seinerzeit wurde die Gemeinde neu geordnet in drei Seelsorgebezirke mit begrenzten Aufgaben (Besuche und Bestatungen). Darüber hinaus sind die Pfarrerinnen und Pfarrer gabenorientiert mit gesamtgemeindlichen Aufgaben betraut, die bezirksübergreifend sind. Die Aufgabenzuschreibung ist in Teilen gern verhandelbar.

Besonders in den letzten drei Jahren hat unsere Gemeinde neue Schritte gewagt:

- Wir möchten verstärkt eher distanzierte Gemeindemitglieder erreichen und entwickeln dafür stets neue Formate.
- Auf dem Weg zur Klimaneutralität hat das Presbyterium erste Entscheidungen getroffen.
- In Krisenzeiten soll Gemeinde ein Kraftort sein, Gemeinschaft ermöglichen und Hilfe anbieten. Das begleitet uns seit Beginn der Pandemie.

Wir wünschen uns von Ihnen viel Freude an der Gemeindearbeit in all ihrer Vielfalt, insbesondere:

- an der Gestaltung und Weiterführung vielfältiger Gottesdienstformen,
- an Seelsorge und Kasualien,
- an Konfirmand*innenarbeit und an der Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit,
- an vielfältiger ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit,
- an der verlässlichen und wertschätzenden Kommunikation in einem großen Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender,
- mit der Bereitschaft, auch Leitungsverantwortung zu übernehmen,
- mit Kreativität und Mut für neue Wege in der Gemeindearbeit.

Wir bieten:

- eine unbefristete Pfarrstelle im Rahmen des Pfarrstellenkonzepts der Nachbarschaft,
- Offenheit für die Entfaltung eigener Gaben,
- eine gute, bewährte Zusammenarbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, ein wertschätzendes Miteinander im Pfarrteam,
- ein fachkundiges Presbyterium mit sachorientiertem und kollegialem Arbeitsstil, dem die Weiterentwicklung der Gemeinde am Herzen liegt. Die Mitglieder sind vielfältig engagiert; es gibt ein breites Berufsspektrum.
- Das gemeinsame Verwaltungsamt des Kirchenkreises befindet sich in Bad Kreuznach. Von dort gibt es Unterstützung durch die verschiedenen Fachabteilungen, besonders durch eine gemeindeeigene Sachbearbeiterin und weitere Assistenz.

- Die Balance von Arbeit und freier Zeit auch im Gemeindepfarramt ist uns ein großes Anliegen. Daher erfolgen die Gottesdienst- und weiteren Dienstplanungen im kollegialem Miteinander; Vertretungen und Abwesenheitszeiten werden sicher vereinbart. Wir achten darauf, dass Sie mindestens ein freies Wochenende im Monat sowie einen dienstfreien Tag in der Woche haben und ihre Arbeitszeit verlässlich begrenzt ist. Dabei orientieren wir uns am Aufgabengplaner der westfälischen Kirche und seiner Umsetzung für das Rheinland.

- Wir engagieren uns für Nachhaltigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Dies tun wir baulich, inhaltlich und religionspädagogisch.

- Ein Pfarrhaus mit Garten kann bezogen werden. Wir sind auch offen für andere Wohnmöglichkeiten in der Stadt.

Die Kreis- und Kurstadt Bad Kreuznach mit ihren ca. 52.000 Einwohner*innen befindet sich direkt zwischen dem Hunsrück, Rheinhessen und dem Nordpfälzer Bergland am Rand des Rhein-Main-Gebietes.

Die Stadt blickt auf eine 2000-jährige Geschichte zurück und ist eingebettet in eine wunderbare Kultur- und Naturlandschaft. Einerseits hat die Geschichte des Heilbades das Stadtbild und die Stadtkultur geprägt. Viele Menschen schätzen das Flair der Parklandschaft der Kurgebiete. Mit den großen Gradierwerken des Salinentales verfügt der Ort über ein Alleinstellungsmerkmal. Andererseits ist Bad Kreuznach eine stark wachsende Gewerbestadt mit einem hohen Anteil an Arbeitnehmenden und Migrant*innen. Die Wohn- und Gewerbegebiete, die seit den 70-er Jahren entstanden, nehmen einen großen Anteil des Gemeindegebiets ein, das eine gute soziale Durchmischung aufweist. Für junge Familien ist sie genauso attraktiv ist wie für Senior*innen.

Als Regionalzentrum hält Bad Kreuznach öffentliche Dienstleistungen und Versorgungskapazitäten vor, die weit über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Am Ort befinden sich der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach, der Sitz einer Bundes- und mehrerer Landesbehörden, eines neuen Amts-, Land- und Arbeitsgerichtes sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Für ein breit gefächertes Bildungsangebot sorgen mehrere Grundschulen, zahlreiche weiterführende Schulen und Fachschulen und etwa 30 Kitas.

Die ärztliche Versorgung geht mit vielen Facharztzentren über das normale Niveau mit Allgemein- und Zahnärzten hinaus. So gibt es drei Krankenhäuser mit modernsten Spezialabteilungen, mehrere Rehakliniken und eine psychosomatische Fachklinik.

Verkehrstechnisch ist die Stadt Bad Kreuznach hervorragend angebunden. Die Bahnverbindungen sind in allen Richtungen sehr gut getaktet. Über die B41 erreicht man die Autobahnen A60 und A61 und von dort aus die größeren Städte des Rhein-Main-Gebiets; über eine direkte Zugverbindung erreicht man in einer Stunde Frankfurt/Flughafen. Es gibt reichhaltige Sport- und Wandermöglichkeiten sowie ein großes Fahrradnetz in der Umgebung bis nach Rheinhessen. Die Menschen in Bad Kreuznach wohnen dort, wo andere Urlaub machen.

Auf diese Stelle kann sich bewerben, wer nach den Vorschriften der Ev. Kirche im Rheinland die Anstellungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis der Ev. Kirche im Rheinland steht oder wer eine Zusage über eine Übernahme in den Dienst der Landeskirche anstrebt. Die Wahlfähigkeit kann vom Landeskirchenamt erteilt werden. Dazu ist ein entsprechender Antrag nötig.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und wollen Sie mehr über uns erfahren? Schauen Sie gerne auf unsere Homepage (www.kreuznach-evangelisch.de) oder kontaktieren Sie uns telefonisch:

Pfarrerin Elfi Decker-Huppert (Tel. 0671 7949155) oder Pfarrerin Ute Weiser (Tel. 0671 62587), zurzeit Vorsitzende des Presbyteriums. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis 20. März 2023 über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach – gerne auch in digitaler Form (superintendentur.nahe-glan@ekir.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler in 55422 Bacharach im Herzen des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal hat eine lange evangelische Tradition und verbindet Orte und Menschen rund um die bekannte Wein- und Fachwerkstadt Bacharach am Rhein.

Nachdem der bisherige Stelleninhaber ins Ausland gewechselt hat, suchen wir ab sofort zur Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle (100 Prozent) eine Pfarrperson (m/w/d). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Können Sie sich vorstellen, bei uns zu sein?

Möchten Sie Menschen bewegen – Kirche gestalten – und sind offen für Neues?

- Sie suchen ein neues Betätigungsfeld in einer neuen Kirchengemeinde mit neuen Herausforderungen?
- Sie haben bereits in Ihrer aktiven Laufbahn Erfahrungen gesammelt und können gut in leitender Funktion mit Ausschüssen, Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Kindergärten zusammen etwas bewegen?
- Sie wollen sich persönlich verändern und weiterentwickeln, das Wort Gottes verbreiten und seelsorgerisch neue Wege entdecken?
- Sie können sich vorstellen, einen Ortswechsel vorzunehmen und in einer neuen Gemeinde ansässig und heimisch zu werden?

Dann haben wir hier sicher etwas für Sie:

- Wir suchen eine Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar mit Freude an der lebensbejahenden Verkündigung des Evangeliums und zugewandter Seelsorge, die sich kollegial in unser Team aus M einbringen will.
- Wir haben eine lebendige, vielfältige Gemeinde (ca. 1700 Mitglieder und acht Predigtstätten) mit vielen engagierten Ehrenamtlichen, konstruktiven Ausschüssen, einem rüstigen Seniorenkreis, einer starken lokalen/regionalen Kinder- und Jugendarbeit (im Verbund mit der Ev. Kirchengemeinde Emmelshausen), sind Träger eines Kindergartens und vieles mehr.
- Wir wollen unsere rege kirchliche Gemeindearbeit weiter ausbauen, um mit und für die hier lebenden Menschen in allen Altersklassen weiterhin ein ansprechendes Gemeindeleben zu gestalten.
- Wir können Ihnen eine geräumige Pfarrwohnung mit einem integrierten Gemeinde-Haus zur freien Entfaltung zur Verfügung stellen und Sie mit unserem erfahrenen Prädikanten-Team und aktiven Presbyterium unterstützen.

Wie können SIE und WIR zueinander-Finden?

Besuchen Sie uns einfach im milden Süden der Evangelischen Kirche im Rheinland: für einen kurzen Einstieg über unsere Homepage und nach Vereinbarung gerne auch persönlich.

<https://www.kirchengemeinde-vierthaeler.de/>

SIE + WIR = Team 2023

WIR freuen uns auf SIE und Ihre Bewerbung, die Sie bitte, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, richten.

„Ja, wenn Ihr mich von ganzem Herzen sucht,
so will ich mich von Euch finden lassen.“
(Jeremia 29, 13 – 14)

In der Evangelischen Gemeinde Sindorf ist die einzige Pfarrstelle vakant und kann ab Juni 2023 besetzt werden.

Sindorf ist mit über 18.000 Einwohnern der größte Ortsteil der Kolpingstadt Kerpen, im Einzugsgebiet Kölns gelegen. Der Ort ist in den letzten Jahren durch den Zuzug junger Familien, die die ausgezeichnete Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und die sehr gute Infrastruktur zu schätzen wissen, zu dieser Größe angewachsen. Sindorf ist auch der Ort mit den meisten Religionsgemeinschaften; 2018 zählten es 118! Es gibt ein reges Vereinsleben, das viele Bereiche abdeckt: Sport, Karneval, Kultur und Brauchtum.

Hier finden Sie auch den einzigen Platz der Integration in Deutschland, der Begegnungsstätte und Festplatz für viele Menschen unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft ist. Die Evangelische Kirchengemeinde Sindorf war hier einer der Förderer. So pflegen wir zu allen Religionsgemeinschaften ein offenes und respektvolles Miteinander.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf (unierten Bekenntnisses) zählen die nördlich gelegenen Ortsteile Bergheim-Ahe und Elsdorf-Heppendorf. Neben der 1952 im Ortszentrum errichteten Christus-Kirche steht in Heppendorf die 1982 entstandene Apostel-Paulus-Kirche, in der allerdings in naher Zukunft keine regelmäßigen Gottesdienste mehr stattfinden werden. Konzepte für eine weitergehende Nutzung sind im Entstehen begriffen.

Sie sind eine Person:

- mit einem breiten Spektrum an Interessen und Begabungen,
- die einen kollektiven Führungsstil zur Motivierung und Anleitung der ehren- wie hauptamtlich Mitarbeitenden gegenüber mitbringt und organisationsfreudig mit zeitgemäßer Kommunikation umzugehen weiß,
- die mit Initiative und Umsicht aus dem lebendigen Glauben heraus eigene Visionen entwickelt, auf Menschen begeisternd zugeht, um sie für die Gemeindearbeit zu gewinnen und so die Gemeinde in eine zuversichtliche Zukunft führt,
- die Freude daran hat, unterschiedliche Gottesdienstkonzepte im Team umzusetzen, wobei eine lebendige authentische und alltagstaugliche Verkündigung im Mittelpunkt stehen soll, die auch gern außerhalb der Gottesdienste zum Ausdruck kommen darf,
- die gern auch die Arbeit mit Konfirmanden sowie mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit macht,

- die die ökumenische Arbeit und den interreligiösen Dialog im Ort mitträgt und weiterentwickelt,
- die offen ist für eine regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Auf Sie als Pfarrperson wartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, das mit Ihnen und Ihren Stärken gemeinsam Gemeinde entwickelt, sowie ein Prädikant und neben den ehrenamtlich Mitarbeitenden ein umfangreiches engagiertes Team von Hauptamtlichen (wie Küsterin, Hausmeister, Gemeindegemeindefunktionär (20h), Kirchenmusiker, zwei Jugendmitarbeiter). Die Gemeinde unterhält zwei Kindertagesstätten (eine 2-gruppige und 4-gruppige Einrichtung), die sich am Gemeindeleben beteiligen. Unsere digitale Infrastruktur haben wir in den letzten Jahren stetig verbessert.

Ein großes und renoviertes frei stehendes Pfarrhaus mit entsprechendem Garten, wenige Gehminuten von der Kirche entfernt, steht Ihnen zur Verfügung. Die Verkehrsanbindungen an Köln (S-Bahn, Autobahnkreuz, ÖPNV) sind gut ausgebaut, alle Schulformen sind im Stadtgebiet Kerpen vorhanden.

Die vier Gemeinden der Region Kerpen (mit bisher 4,5, künftig drei Pfarrstellen) sind auf dem Weg der intensiveren Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg hin zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen Aufgabenbewältigung. Schon jetzt arbeiten alle vier Kerpener Gemeinden geschwisterlich in Hinblick auf die Regionalisierung zusammen. Die Sindorfer Pfarrstelle wird nach Pfarrstellenrahmenplan auch über 2030 erhalten bleiben.

Gerne können Sie sich mit Hilfe des folgenden Links Startseite | Ev. Kirchengemeinde Sindorf (evangelisch-in-sindorf.de) und der vielfach von uns gepflegten Sozialen Medien ein verdichtetes Bild über unsere Gemeinde machen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach Pfarrstellengesetz § 2 Absatz 1 haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.evangelisch-in-sindorf.de. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Finanzkirchenmeisterin Christiane Bauerdick (christiane.bauerdick@ekir.de) sowie unser Baukirchmeister und Prädikant Hartwig Steege (hartwig.steege@ekir.de) gern zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Süd, Pfarrer Dr. Bernhard Seiger, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl, an die Ev. Kirchengemeinde Sindorf.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleebachtal ist zum 1. April 2023 neu zu besetzen. Die Kirchengemeinde Kleebachtal ist 2021 aus der Vereinigung der Kirchengemeinden Dornholzhausen, Niederkleen und Oberkleen entstanden und pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Ebersgöns verbunden. Es handelt sich um eine volle Stelle, die durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar besetzt werden kann. Der derzeitige Stelleninhaber geht nach 38 Jahren Pfarrdienst in den Gemeinden in den Ruhestand.

Landschaftlich sehr schön zwischen Taunus und Wetterau gelegen, verfügen die zur Großgemeinde Langgöns und zur Stadt Butzbach gehörenden Ortsgemeinden über eine gute Anbindung an die Universitätsstadt Gießen sowie den Großraum Frankfurt. Hervorzuheben ist auch die Nähe zur Goethe- und Optikstadt Wetzlar. Ein umfassendes Angebot der Kinderbetreuung sowie alle Schulformen sind vor Ort bzw. in nächster Nähe zu finden. Es bestehen vielfältige Sport- und Freizeitmöglichkeiten.

Ländlich geprägt zeichnen sich die Dorfgemeinschaften durch ein sehr aktives Vereins- und Kulturleben aus. Eine Mischung aus jungen Zugezogenen und alteingesessenen Mehrgenerationenfamilien prägen die sozio-demographische Struktur. Von den in Summe ca. 4300 Einwohnern der vier Ortschaften gehören 2300 den evangelischen Kirchengemeinden an.

Die lutherischen Gemeinden gehören zum Kirchenkreis an Lahn und Dill. Sie besitzen vier historische Kirchen im jeweiligen Ortskern, vier Gemeindehäuser in unmittelbarer Kirchennähe, ein teilzeitbesetztes Gemeindebüro sowie ein großzügiges, energetisch saniertes Pfarrhaus mit ca. 170qm Wohnfläche und Garten.

Die Pfarrstelle bietet:

- vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten in unserer neu gebildeten Gemeinde und pfarramtlichen Verbindung,
- engagierte Presbyterinnen und Presbyter sowie Ehrenamtliche, die offen sind für Ihre Ideen, unsere Gemeinden zukunftsfähig für Jung und Alt zu gestalten,
- motivierte Dorf- und Vereinsgemeinschaften, die Sie dabei unterstützen, Kirche zu einem aktiven Element zu machen.

Von der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber wünschen wir uns:

- Lust auf proaktive und aufsuchende Gemeindegemeinschaften, um durch Präsenz und Ansprechbarkeit nachhaltig das Interesse an Kirche und der Verkündigung des Evangeliums zu wecken,
- Freiheit und Freude am Gestalten, um Ideen einzubringen und Neues in der Erwachsenenarbeit und insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln,
- Initiative und Organisationstalent, um unseren Gemeinden frische Impulse und ein erkennbares gemeinsames Profil zu geben, wie zum Beispiel durch pädagogische und musikalische Angebote,
- Offenheit und Pragmatismus, um neue Formate für Gottesdienste, Gemeindegemeinschaften und religionspädagogische Angebote in Schulen und Kindergärten zu entwickeln.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind bis zum 8. März 2023 bei Superintendent Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler, Evangelisches Kirchenamt an Lahn und Dill, Turmstraße 34 in 35578 Wetzlar, einzureichen. Für Fragen stehen Ihnen sowohl der Superintendent (Tel.-Nr. 06441 400933) als auch die Presbyterien jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte richten Sie Fragen oder einen Terminwunsch für ein Vorabgespräch per Mail an folgende Adresse superintendentur.lahnunddill@ekir.de. Gerne können Sie sich auch auf unserer Homepage <https://www.ebersgoens.de/> informieren.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die zweite Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang durch das Presbyterium neu zu besetzen. Mit Blick auf die Fusion der beiden unierten Kirchengemeinden Cronenberg und Küllenhahn zum 1. Januar 2024 werden wir dann eine Gemeinde von etwa 7000 Gemeindegemeinschaften sein.

Wir sind seit vielen Jahren auf dem Weg.

In der Vergangenheit ist die Gemeinde innovative Wege gegangen, beispielsweise mit dem Umbau einer Kirche zum

Offenen Gemeindezentrum, in dem sich Ehrenamtliche in einem Stadtteilcafé engagieren. Im Netzwerk 50+ können Menschen aus Cronenberg ihre Ideen verwirklichen. Aktivitäten zur Nachhaltigkeit (Umweltmanagement Grüner Hahn) liegen uns sehr am Herzen. Auch Küllenhahner Vorträge zu kirchlichen und weltlichen Themen mit Persönlichkeiten aus der Wuppertaler Öffentlichkeit beschreiben beispielhaft unseren Prozess.

Unser Stadtteil

Cronenberg ist ein Stadtteil mit gewachsenen Strukturen auf den Südhöhen Wuppertals mit kleinen und mittelständischen Betrieben. Beide dort beheimateten evangelischen Gemeinden weisen ein attraktives Wohnumfeld in landschaftlich reizvoller, von Wäldern umgebener Lage mit nahezu dörflichem Charakter auf. Mehrere Kindergärten, davon drei in evangelischer Trägerschaft, und Grundschulen, eine Realschule und ein sechszügiges Gymnasium sind hier ebenso beheimatet wie ein Schwimmbad, ein Gartenhallenbad und ein Freibad. Es gibt eine Zweigstelle der Stadtbibliothek, ein Theater und weitere kulturelle Einrichtungen. In mehreren Supermärkten und Einzelhandelsgeschäften findet man alle Dinge des täglichen Bedarfs vor Ort.

Sie haben Freude an der Arbeit mit Erwachsenen?

Darauf liegt neben den pastoralen Aufgaben im engeren Sinne der Schwerpunkt dieser Stelle.

Wir können uns eine Arbeit in verschiedene Richtungen vorstellen, sei es die Stärkung der vorhandenen Quartiersarbeit oder spirituelle oder gottesdienstliche Impulse. In welche Richtung es gehen könnte, hängt sicherlich auch von Ihren Interessen und Begabungen ab.

Sie passen gut zu uns, wenn es Ihnen wichtig ist, Ihren christlichen Glauben authentisch und lebenspraktisch zu vermitteln. Dabei sollten Sie den Menschen offen und herzlich begegnen und in der Seelsorge wertschätzend und engagiert zur Seite stehen.

Unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und auf die gemeinsame Entwicklung neuer Ideen im Team.

Unser Team

Die ausgeschriebene Stelle ist eine von zwei Pfarrstellen. Zum Team der Hauptamtlichen beider Gemeinden gehören außerdem ein Diakon, ein hauptamtlicher sowie nebenamtliche Kirchenmusiker, ein Hausmeister und jeweils Küsterinnen. Zudem wird das Pfarrteam durch einen Pastor im Angestelltenverhältnis unterstützt und das Café von einer Teilzeitkraft geleitet. Vor Ort gibt es jeweils ein Gemeindebüro. Die Konfirmanden- und Jugendarbeit der Gemeinde wird vom Jugenddiakon wahrgenommen.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden und ein gut ausgestattetes Büro steht im Gemeindezentrum ebenfalls zur Verfügung. Mit Freude blicken wir Ihrer Bewerbung entgegen.

Auskünfte zu Cronenberg erteilen gerne Presbyterin Nicole Dembski (nicole.dembski@ekir.de) und Pfarrer Thomas Hoppe (thomas.hoppe@ekir.de) und für Küllenhahn Pfarrerin Sylvia Hartmann (sylvia.hartmann@web.de).

Mehr Informationen zur Geschichte und den vielfältigen Aktivitäten beider Gemeinden finden Sie auf deren Homepages.

Ihre Bewerbung mit Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Cronenberg über die Superin-

tendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal – gerne auch zusätzlich in digitaler Form (pdf) an superintendentur@evangelisch-wuppertal.de.

Da es sich um eine Bewerbung in einem Kooperationsraum handelt, wird die Gemeinde Küllenhahn angemessen beteiligt.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n A- oder B- Kirchenmusiker/in (m/w/d).

Düsseldorf ist Landeshauptstadt von Nordrhein-Westfalen mit hoher Wohn- und Lebensqualität und herausragendem kulturellen Angebot. Die Lutherkirche wurde im Jahr 1927 errichtet, war Zentrum des Widerstands während des NS-Regimes. 1933 wurde unter Vorsitz von Prof. Pfarrer D. Dr. Joachim Beckmann die für die Bekennende Kirche bedeutende Pfarrerbruderschaft gegründet. Die Lutherkirche wurde vor wenigen Jahren maßgeblich renoviert und bietet eine gute Konzertakustik mit rund 450 Plätzen.

Das Gemeindegebiet liegt im Süden Düsseldorfs und ist eine Gemeinde mit ca. 6900 Gemeindemitgliedern. 2300 Gemeindemitglieder sind zwischen 30 und 50 Jahre alt. Mit unseren neun hauptamtlichen und ca. 150 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten wir in unserer Gemeinde vertrauensvoll zusammen. Die Gemeinde betreut vier Kindertagesstätten, ein Jugendheim und vier Seniorenheime.

Mit Jahresbeginn wurde die Kirchenmusikstelle frei und ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Von den nachfolgend aufgeführten Aufgaben sollten Sie möglichst viele auf der Grundlage der geltenden Arbeitszeitberechnung erfüllen können.

Ihr Profil und Ihre Aufgaben:

- Sie sind eine engagierte, neugierige und aufgeschlossene Persönlichkeit, die sich gerne in der Gemeinde einbringt und Menschen jeden Alters für Musik von Klassik bis Pop begeistern kann,
- Sie suchen einen Wirkungskreis, in dem Sie Neues aufbauen können,
- Sie führen die bestehende Chorarbeit engagiert und kreativ fort und sind bereit, mit den Chören Konzerte zu geben,
- Sie bauen die früher vorhandene Kinder- und Jugendchorarbeit in einer möglicherweise veränderten Form wieder auf und haben Freude an stilistischer Vielfalt,
- Sie spielen Orgel in Haupt- und Nebengottesdiensten (auch Kasualien), sind organisatorischer(e) und koordinierende(r) Ansprechpartner(in) für die Kirchenmusik in unserer Gemeinde,
- die Gestaltung der Gottesdienste sowie die kirchenmusikalische Begleitung gemeindlicher Aktivitäten in der Gemeinde sind Ihnen wichtig,
- Sie gehören einer evangelischen Kirche an.

Unser Angebot:

- eine aktive Gemeinde mit ganztägig offener Kirche, in der in den vergangenen Jahren bereits manch Neues in den verschiedensten Bereichen entstanden ist und die Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil kirchlicher Arbeit versteht,

- Ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF),
- eine kirchliche Altersvorsorge (KZVK),
- ein freundliches und engagiertes Mitarbeitenden-Team,
- Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung,
- Anstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in Vollzeit.

Das steht zur Verfügung:

- eine leistungsfähige Kantorei mit zurzeit ca. 30 Mitgliedern, die sich vornehmlich dem klassischen Repertoire gewidmet hat,
- eine Westenfelder-Orgel (1991) in gutem Zustand 35 Register, 3 Manuale (Hauptwerk, Positiv, Schwellwerk), mechanische Traktur und Registratur,
- 64 Setzerkombinationen,
- zwei Flügel (Steinway & Sons, Blüthner) befinden sich im Gemeindezentrum,
- ein Flötenkreis,
- ein großes Gemeindehaus mit guten Probenmöglichkeiten für verschiedene Formen der Chorarbeit,
- ein eigenes Kantoratsbüro.

Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 12 BAT-KF.

Wir freuen uns auf Bewerbungen mit Bachelor- oder Masterabschluss (B- oder A-Prüfung) Evangelische Kirchenmusik.

Je nach Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit besteht für A-Kirchenmusikerinnen und A-Kirchenmusiker mittelfristig die Möglichkeit der Eingruppierung nach Entgeltgruppe 13 BAT-KF.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 15. März 2023 an: Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, zu Händen Pfarrer Ralf Breitreutz, Kopernikusstraße 9b, 40223 Düsseldorf.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Bewerbungsgespräche sind für Ende März 2023 vorgesehen. Die musikalischen Vorstellungstermine werden voraussichtlich am 17./18. April 2023 stattfinden.

Für weitere Fragen und Informationen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ralf Breitreutz, Tel. 0211 393837, E-Mail Ralf.Breitreutz@ekir.de, oder der Kreiskantor, Herr Wolfgang Abendroth, E-Mail wolfgang.abendroth@ekir.de, zur Verfügung.

Die Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht.
www.lutherkirche-duesseldorf.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Mettmann und der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann suchen ab sofort einen A-Kirchenmusiker*in (m/w/d) für die Besetzung einer unbefristeten Stelle mit 100-Prozent-Dienstumfang, wobei 75 Prozent auf die Kirchengemeinde und 25 Prozent auf den Kirchenkreis entfallen.

Zu den Aufgaben des Kreiskantorats gehören:

- die fachliche Begleitung aller Kirchenmusiker*innen im Kirchenkreis,

- die fachliche Beratung bei Stellenbesetzungen und Visitationen,
- Beratung von Presbyterien und Kirchenmusikern in dienstrechtlichen Angelegenheiten,
- Organisation und Durchführung regionaler kirchenmusikalischer Veranstaltungen sowie fachspezifischer Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit dem Kolleg*innen des Kirchenkreises.

Wir wünschen uns:

- eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit auf hohem musikalischem Niveau, die sich mit pädagogischem Geschick in ihrer kirchenmusikalischen Arbeit den Menschen zuwendet und ihnen ein Zuhause in unserer Gemeinde und dem Kirchenkreis gibt,
- Kirchenmusik als integralen Bestandteil der Verkündigung, der lebendigen Gemeindegemeinschaft und des Gemeindeaufbaus, in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen,
- Fantasie zum Entwickeln und Gestalten zukunftsfähiger kirchenmusikalischer Formate, verbunden mit Offenheit für alle kirchenmusikalischen Stilrichtungen.

Daneben wird es die Aufgabe sein:

- das Team der mit einer unterschiedlichen Zahl an Stunden angestellten nebenberuflichen Kirchenmusiker*innen in der Kirchengemeinde Mettmann organisatorisch und falls nötig fachlich zu begleiten,
- die Ensembles der Kirchengemeinde im Blick zu behalten, auch wenn Sie nicht alle selbst leiten.

Wir bieten:

- eine Gemeinde mit verschiedenen ehrenamtlich und hauptamtlich geleiteten Chören, mit unterschiedlichem Unterstützungs- und Leitungsbedarf
 - o Kantorei
 - o Kinderchor, Mädchenkantorei
 - o Gospelchor, Flötenensemble, Posaunenchor
- eine 1974 von der Firma Ott, Göttingen, erbaute Orgel, die über 29 auf Hauptwerk, Schwellwerk und Pedal verteilte klingende Register verfügt, dazu die üblichen Spielhilfen und 3999 Speicherplätze. Sie wurde 2004 generalüberholt, 2007 klanglich renoviert. Das Instrument ermöglicht die Interpretation von Orgelwerken unterschiedlicher Epochen,
- eine Truhenoriel, verschiedene Flügel und Klaviere,
- ein gut ausgestattetes Bandequipment,
- Gitarren, Blasinstrumente,
- einen die Kirchenmusik begleitenden Förderverein,
- Offenheit gegenüber ökumenischen und kommunalen Kooperationen,
- ein aktives und kreatives Team von Hauptamtlichen, zu dem Sie als Kirchenmusiker selbstverständlich gehören,
- Vergütung gemäß BAT-KF EG 13 + Kreiskantoratszulage.

Weitere Informationen über den Kirchenkreis finden Sie unter www.liebergott.de und über die Kirchengemeinde unter www.kirche-mettmann.de

Anstellungsvoraussetzung ist der Master-Abschluss Evangelische Kirchenmusik (A-Prüfung). Die Stelle ist geprägt durch Aufgaben im Bereich der Verkündigung und der evangelischen Bildung. Daher ist die grundsätzliche Voraussetzung

für die Mitarbeit die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. März 2023 – nur per Mail – an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mettmann, Stephanie Franz, an die E-Mail-Adresse stephanie.franz@ekir.de.

Geplante Termine im Bewerbungsverfahren:

Vorstellungsgespräche: Mitte März 2023 per Zoom

Praktische Vorstellung: Di, den 18. April 2023

Di, den 25. April 2023

Informationen: Superintendent Frank Weber, frank.weber@ekir.de,

KMD Sigrid Wagner-Schluckebier, Kreiskantorin (KK Niederberg) in Vertretung, sigrid.wagner-schluckebier@ekir.de, Tel. 02324 506633 oder 01704067187

Pfarrerin Stephanie Franz, stephanie.franz@ekir.de, Tel. 02104 81397

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für eine B-Stelle (100 Prozent).

Die Kreissynode möchte langfristig in die Kirchenmusik investieren und sieht hier die Nachwuchsförderung als zentral an. Wir wünschen uns eine Kollegin/einen Kollegen, die/der die Vielseitigkeit des Kirchenmusikerberufs im gemeindlichen Kontext ausübt, pädagogische Fähigkeiten für die Nachwuchsförderung mitbringt und den Reichtum historischer Instrumente in der Region Hunsrück-Mosel-Eifel zu schätzen weiß. Diese ist ländlich geprägt, bietet jedoch im schulischen wie infrastrukturellen Bereich alle wünschenswerten Angebote.

Das Tätigkeitsfeld umfasst folgende Aufgaben:

In der Evangelischen Kirchengemeinde Soonblick (20 Prozent):

- die partielle Übernahme des sonntäglichen Organisten-diensts (einmal im Monat),
- die Leitung des Kinderchors (2 Gruppen),

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinböllen (10 Prozent):

- die Leitung des Kirchenchors (derzeit ca. 20 Sängerinnen und Sänger),

Im Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach (70 Prozent):

- die musikalische Begleitung der im kirchlichen Verbund (VEKiST) organisierten Kindergärten,
- die Weiterführung und den Ausbau der Kooperation mit Schulen der Region mit dem Ziel des Aufbaus einer nachhaltigen Nachwuchsarbeit im Kinder- und Jugendbereich,
- die Durchführung von musikalischen Projekten mit Kindern und Jugendlichen,
- die Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich der Kirchenmusik, insbesondere hinsichtlich der Neuen Medien,
- die Mitwirkung bei der Ausbildung nebenamtlicher Organist*innen.

Wir bieten Ihnen:

- die kollegiale Zusammenarbeit in einem Team von zwei weiteren hauptamtlichen Kirchenmusikern auf Kirchenkreisebene und vielen engagierten nebenamtlichen Kräften vor Ort,
- in der Gemeinde Soonblick vier historische Orgeln, darunter die Stumm-Orgel der Evangelischen Kirche in Ellern (II+P/24) aus dem Jahr 1831; alle Instrumente befinden sich in gutem Zustand,
- für die Projektarbeit stehen im Kirchenkreis mehrere gut ausgestattete Gemeindehäuser mit Klavier/E-Piano zur Verfügung,
- in der Region eine reichhaltige Orgellandschaft mit mehreren, z.T. kürzlich nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten restaurierten Instrumenten (meist aus der Werkstatt Stumm) von teils überregionaler Bedeutung zur Nutzung in Liturgie, Unterricht und Konzert,
- Freiräume zur künstlerischen Betätigung in und außerhalb des Aufgabengebiets.

Anstellungsvoraussetzung ist die B-Prüfung bzw. der Bachelor-Abschluss Evangelische Kirchenmusik sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD. Die Berechnung der Arbeitszeit (39 Wochenstunden) erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stelle ist nach EG 11 (BAT-KF) eingruppiert. Sie ist unbefristet.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum 1. März 2023 an den Evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Das Auswahlverfahren, bestehend aus einer Gesprächsrunde und einer praktischen Vorstellung, ist für März 2023 vorgesehen (Gesprächsrunde am 15. März 2023/praktische Vorstellung am 27. und 28. März 2023). Nähere Auskünfte zum Stellenprofil u.a. erteilt Ihnen gerne Kreiskantor Joachim Schreiber, Tel. 01573 6416389, E-Mail joachim.schreiber@ekir.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Berichtigung zum KABI 10/2022

Im KABI 10/2022 auf Seite 234 muss bei der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 7. September 2022 in der Anlage 1 in Nummer I bei Fallgruppe 2 das Entgelt statt 2.222,09 Euro **2.221,80 Euro** betragen.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
